

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2010/024	29.03.2010	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 2		Telefon: 80-99087

### **Dritte Ordnung**

**zur Änderung der Studienordnung für den Lehramtsstudiengang**

**Spanisch**

**mit dem Abschluss**

**Erste Staatsprüfung für das Lehramt an**

**Gymnasien und Gesamtschulen**

**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 23.03.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW 2009, S. 1516 und § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW, S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW, S. 278), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen.

## Artikel I

Die Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Spanisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 17. Dezember 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 940, S. 7276), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. September 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr.2008/088, S. 1106) wird wie folgt geändert:

### 1. In § 5 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Sprachkenntnisse des Spanischen auf Niveau B1 (CEFR) werden bei Studienbeginn vorausgesetzt und in einem für alle Studienanfänger obligatorischen Einstufungstest überprüft. Die Tests finden jeweils in der ersten Vorlesungswoche statt, Termine und Anmelde-modalitäten werden online auf der Instituts-Homepage sowie per Aushang im Institut bekannt gegeben. Nur Studierende, die im Einstufungstest Sprachniveau B1 nachweisen, werden zu den sprachpraktischen Grundstudiumsmodulen "Fachliche Kernkompetenzen: Sprachpraxis I" und "Kontrastive Sprachpraxis" zugelassen. Studierende, die im Einstufungstest das Sprachniveau B1 nicht erreichen, sind verpflichtet, sich während des 1. Semesters die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen. Das Institut bietet dazu für die Studierenden jeweils einmalig einen begleitenden Mentoring-Kurs an (1 Semester, 2 SWS), dessen Besuch nicht als Bestandteil des Studienganges angerechnet wird. In der letzten Vorlesungswoche findet ein zweiter Einstufungstest statt (Anmeldung im Sekretariat). Wird hier abermals das Niveau B1 nicht erreicht, erfolgt keine Zulassung zu den sprachpraktischen Grundstudiumsmodulen "Fachliche Kernkompetenzen: Sprachpraxis I" und "Kontrastive Sprachpraxis". Ein Beratungsgespräch zum weiteren Studium wird dann dringend empfohlen.“

### 2. In § 5 wird als Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Die Teilnahme an einem Selfassessment-Test (online auf der Institutshomepage) ist für den Zugang zum Studium verpflichtend vorgeschrieben. Die Teilnahmebestätigung ist zur Einschreibung vorzulegen.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 2010 ihr Studium im Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der RWTH aufnehmen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 3. Februar 2010.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 23.03.2010

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg